

Zahl: 10/2009

Niederschrift

über die öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum: Montag, **23.11.2009** um **19.30 Uhr**

Ort: Sitzungssaal der Stadtgemeinde Mureck

Erschienen sind:

Bürgermeister Josef Galler
Vizebürgermeisterin Waltraud Sudy
Finanzreferent Ernst Walisch

Österreichische Volkspartei

Ing. Margarete Edelsbrunner
Robert Riedl
Prof. Mag. Walter Rehorska
Gerald Radl

Sozialdemokratische Partei Österreichs

Walter Kozel
Daniela Derwaritsch
Heinz Kraßnitzer

Die Grünen – Die Grüne Alternative

Mag. Maria Elisabeth Breuss

Entschuldigt waren:

Mag. Karl Kohlberger
Thomas Neuhold
Brigitte Tischler
Martin Pock

Protokoll:

Stadtamtsdirektor Gernot Schutz (Band 46, Spur 1)

Tagesordnung

TOP:	GZ:	Gegenstand:
I.	004-1	Fragestunde gem. § 54/(4) Stmk. Gemeindeordnung
II.	004-1	Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2009, Zahl 04/2003; Genehmigung
1.	004-1	Berichte aus den Ausschüssen
2.	004-1	Berichte aus den Ausschüssen
3.	031-2	Änderung 3.01 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK 3.01) und 3.06 des Flächenwidmungsplanes (FWP 3.06) „Photovoltaikanlage- Bürgeranlage“ a) Beschluss über die Auflage des Entwurfes zur ÖEK 3.01-Änderung b) Beschluss über die Auflage des Entwurfes zur FWP 3.06-Änderung
4.	920	Nachtragsvoranschlag 2009
5.	920	Mittelfristiger Finanzplan 2009
6.	846	Kulturzentrum; Anpassung von Leihgebühren
7.	853	Wohnungsvergaben *)
8.	011-9	Personalangelegenheiten *)
9.	062-1	Ehrungen *)
10.		Allfälliges

*) = nicht öffentliche bzw. vertrauliche Tagesordnungspunkte

Durchführung

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Bürgermeister Galler stellt den Antrag, den Punkt „Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes sowie Wahl eines Zeichnungsberechtigten“ unter Punkt 11 a bzw. 11 b der Tagesordnung zu behandeln. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

11. a) Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes

Bürgermeister Galler teilt mit, dass Herr Ing. Bernd Frohnwieser sein Mandat zurückgelegt hat und dankt ihm für die geleistete Arbeit. Weiters bringt er vor, dass seitens der ÖVP Herr Robert Riedl als Nachfolger nominiert wird.

Bürgermeister Galler verliest die Gelöbnisformel gemäß § 21 Stmk. Gemeindeordnung, welche Herr Riedl mit den Worten „Ich gelobe“ bestätigt.

b) Wahl eines neuen Zeichnungsberechtigten

Auf Grund des Ausscheidens von Herrn Ing. Frohnwieser muss ein neues Mitglied des Gemeinderates gem. § 63 Stmk. Gemeindeordnung als Zeichnungsberechtigter gewählt werden. **Bürgermeister Galler stellt den Antrag**, Herrn GR Radl als Zeichnungsberechtigten gem. § 63 Stmk. Gemeindeordnung zu nominieren. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

I. Fragestunde gemäß § 54 (4) Stmk. Gemeindeordnung

GR Mag. Breuss fragt an, ob es einen Termin für die Bürgerversammlung gibt. Bürgermeister Galler teilt mit, dass diese am 03.12.2009 mit Beginn um 19.00 Uhr im Festsaal des Rathauses stattfindet.

II.

1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2009, Zl.: 09/2009; Genehmigung

Den Gemeinderatsmitgliedern ist ein Entwurf des Protokolls zugegangen. Da keine Änderungswünsche vorgebracht werden, **stellt der Bürgermeister den Antrag**, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2009, Zl. 10/2009, in vorliegender Form zu genehmigen. **Der Antrag wird mit 9 gegen 2 Stimmen (GR Kozel und GR Riedl enthalten sich wegen damaliger Abwesenheit bzw. nicht Mitgliedschaft des Gemeinderates der Stimme) angenommen.**

2. Berichte aus den Ausschüssen

GR Mag. Breuss bringt vor, dass demnächst eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfindet soll, welche sich diesmal auf die aktuelle Bilanz des EVU Mureck bezieht. Bürgermeister Galler teilt mit, dass am 01.12.2009 die konstituierende Sitzung der Kleinregion Mureck stattfindet und ersucht um verlässliche Teilnahme.

3. Änderung 3.01 des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK 3.01) und 3.06 des Flächenwidmungsplanes (FWP 3.06) „Photovoltaikanlage-Bürgeranlage“

a) Beschluss über die Auflage des Entwurfes zur ÖEK 3.01-Änderung

b) Beschluss über die Auflage des Entwurfes zur FWP 3.06-Änderung

Gemäß Antrag der „Bioenergie Steiermark“ bzw. der SEEG (Südsteirische Energie- und Eiweis-Erzeugung Reg.Gen.m.b.H., 8480 Mureck, Bioenergiestraße 3) vom 15.10.2009 und wie vom antragsstellerseitig beauftragten Planungsbüro (Techn. Büro Ing. Leo Riebenbauer GmbH, Büro für erneuerbare Energie, 8423 Pingau, Hauptplatz 13) planbelegt an die Stadtgemeinde Mureck übermittelt, soll auf einer **ca. 3,78 ha großen** ebenen und bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche **südlich der Biogasanlage** bzw. südlich der Nahwärmerversorgungsanlage und südwestlich der SEEG **eine „Photovoltaik-Bürgeranlage“** errichtet und als eine der dafür notwendigen Voraussetzungen der Flächenwidmungsplan geändert sowie eine dafür die rechtlichen Voraussetzungen schaffende Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes festgelegt werden.

1. Antrags- und Änderungsfläche nach Lage, Grundstücksbezug, bisheriger Ausweisung und Nachbarschaft:

- a) Die **Antragsfläche** wird westseitig von der Landesstraße 203 und ostseitig von der Hohenrainstraße begrenzt, südseitig von einer in 25 – 30 m Abstand vom Kerngrabenbach verbleibenden Begrenzungslinie sowie nordseitig von einer Begrenzungslinie, die gemäß den Antragsbeilageplan in 36 – 48 m Abstand von der Südgrenze des Holzlagerplatzes bzw. der Biogasanlage verbleiben soll. In nordöstlicher Richtung schließt die Änderungsfläche an das Industriegebietsgrundstück der Ölmühle an, während der Abstand zur Südwestgrenze des SEEG-Grundstückes zwischen 30 und 42 m beträgt.
- b) Die **Gesamtabmessungen** der Antrags-/Änderungsfläche belaufen sich dabei auf 216 m bzw. 256 – 315 m in west-östlicher Richtung sowie 42 m bzw. 90 m bzw. überwiegend 136 - 144 m in nord-südlicher Richtung. Die **aktuelle Flächenwidmungsplanausweisung** ist jene des landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Freilandes „L“ gemäß § 25/1 ROG.
- c) Die vorgenannten **Lageangaben und Begrenzungen** führen zu **Abständen**, die südseitig zum Gewerbegebiet ca. 28 m, zum Allgemeinen Wohngebiet 30 m bzw. ca. 60 – ca. 74 m, zur Verkehrsfläche der Hohenrainstraße 0 m, zum Industriegebiet 1 in Richtung Nordost 0 m bzw. 30 – 42 m und zu den Freilandsondernutzungsflächen für die Energieerzeugungsanlagen nordseitig zwischen 36 und 48 m betragen, in Richtung Landesstraßengrundstück generell 4 m (unter Berücksichtigung des dort in Bau befindlichen Projektes für einen Fuß- und Radwegebau samt seitlicher Versetzung des Straßenquerschnittes).
- d) Von der Antrags- und Änderungsfläche **betroffen sind die Grundstücke Nr. 938, 939, 940, 941, 942/1, 942/2, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 952, 953, 954, 955/1, 955/2, 958/1, 958/2, 958/3 und 959 je KG 66218 Mureck**. Grundlage der Antragsstellung und des Änderungsverfahrens sind lt. Antragsteller und Gemeinde sowie beauftragtem Planungsbüro die **bestehenden Pachtverhältnisse** zwischen der SEEG bzw. der künftig zu gründenden Firma für die Photovoltaikanlagenerrichtung einerseits sowie den Grundeigentümern andererseits. In der Gesamtfläche dieser Grundstücke von ca. 4,5 ha sind auch die südseitig Richtung Kerngraben bzw. WA sowie nordostseitig Richtung I/1 verbleibenden Abstandsflächen und auch der Abstandsstreifen in Richtung L 203 enthalten.

2. Beabsichtigte Nutzung samt Umfeld nach Projekts- und Lagemerkmalen:

- a) Die technische Konzeption der Photovoltaik-Bürgeranlage soll 2 MW-peak (2.100 KWp; max. 1.100 Volllaststunden; 2,3 Mio. KWh pro Jahr) an Leistung erbringen, wofür gemäß vorliegendem Konzept (samt Lageplan) in ca. 1,4 m Höhe über dem bestehenden Gelände und mit 2 m Stützenabstand sowie in 4 m Nord-Süd-Abstand (mittelpunktbezogen) **jeweils von West nach Ost verlaufende insgesamt 39-40 Solarpanelreihen** mit 1,6 m schräger Breite, 30 Grad Neigung und bis zu ca. 330 m Länge errichtet werden und über ein Beteiligungsmodell „Bürgeranlage“ finanziert bzw. betrieben werden sollen. Außer den Photovoltaikpanelen und Ihrer Umzäunung wird auf der Änderungsfläche nur die Errichtung einer funktionell zugehörigen Trafostation auf der Nordostecke des Grundstückes 946 geplant/beabsichtigt.
- b) Zwischen der beantragten und als Änderung auszuweisenden neuen Freilandsondernutzungsfläche für die Photovoltaikanlage im Süden und der bestehenden Biogasanlage/Holzlagerplatz/ Biomasseheizanlagen-Freilandsondernutzung im Norden verbleibt ein ca. 36 - 42 m breiter „Erweiterungsflächen“-Streifen, der nach Auskunft der Antragsteller bzw. des sie vertretenden Planungsbüros als **Reservefläche für anderweitige Freilandsondernutzungen** im Zusammenhang mit Biogasanlage, Holzlagerplatz, etc. vorgesehen ist, jedoch noch ohne genaue Verwendungsbestimmung – dies als Anlass, für diesen Teil nur **in der ÖEK-Änderung** die entsprechenden **Vorkehrungen** zu treffen, jedoch **im Flächenwidmungsplan noch keine Änderungsflächen-**Ausweisung vorzunehmen. Somit **verbleibt** diese künftige Freilandsondernutzungserweiterungsfläche **im derzeitigen landwirtschaftlichen Freiland**.

- c) Der **südliche Rand** der Gesamtpachtfläche und damit die „Restfläche“ von durchschnittlich **30 m Breite** zwischen Photovoltaik-Bürgeranlage im Norden und Kerngrabenbach bzw. angrenzenden WA/GG im Süden soll lt. Antrag (siehe Lageplan „Ackerfläche“) im Sinne einer Trenn- und Abstandsfläche weiterhin (wie bisher) im **Land- und Forstwirtschaftlichen Freiland** verbleiben - dies mit der Möglichkeit, entlang der Südgrenze Sichtschutzpflanzungen ebenso herzustellen (gemäß Anregung in der Anrainerversammlung), wie auch sonstige Arten einer eventuellen Schutzpflanzung.
- d) Im Verlauf der Landesstraße 203 wird **zur Zeit** ein seit längerem geplantes Projekt „**Geh- und Radweg Eichfeld-Mureck**“ errichtet, durch welches die Fahrbahnachse der Landesstraße sowie der Fahrbahnrand um einige Meter weiter östlich verschoben wird, um dadurch den genannten Geh- und Radweg auf der Westseite der Landesstraße anordnen zu können. Die ggst. **Lageverschiebung wird bei der Abgrenzung der Antrag-/Änderungsfläche** (generell 4 m vom alten Grundstück der Landesstraße) **berücksichtigt**. Die westliche Randzone von 2 – 4 m Breite entlang der Landesstraße 203 wird in Ihrer **bisherigen** Ausweisung als **Verkehrsfläche** (die Landesstraße begleitend im Hinblick auf Fuß- und Radweg **beibehalten** sowie gleichzeitig **geringfügig** (im nördlichen Teil auf zumindest 4 m) **verbreitert**.
- e) An der Nordostseite entlang des Grundstückes 936/2 wird auch **der bisher** im Rahmen der L-Ausweisung bestehende und in der Natur als **landwirtschaftliche Zufahrt** zu landwirtschaftlichen Grundstücken genutzte landwirtschaftliche Weganteil an den Grundstücke 946, 947, 949, 950 und 954 in die änderungsgegenständliche Freilandsondernutzungsausweisung einer Energierzeugungs- und Versorgungsanlage **mit einbezogen**.
- f) Die 20 KV-Leitung der Steweag/STEG über dem Südwestdrittel der Antrags-/Änderungsfläche berührt die Freilandsondernutzungsfunktion nicht unmittelbar und stellt somit keinen der Ausweisungsänderung entgegenstehenden Leitungsbestand dar, die **Ersichtlichmachung verbleibt** daher (samt 2 x 7 m Schutzzone) im Änderungsplan **unverändert** gegenüber der bisherigen Ausweisung.
- g) Für die nordostrandliche Teilfläche (Ostteile von 30 – 42 m Länge auf den Grundstücken 942/1, 942/2 und 944) wird lt. Antragstellung eine **erweiterte L(I/1)-Nutzung** angestrebt, das Flächenausmaß dafür soll etwa 50 x 35 **bzw. 1.750 m²** betragen und könnte dies bereits in das „große“ FWP 3.06-Änderungsverfahren einbezogen werden; da jedoch die **Baulandmobilisierungserfordernisse** auf der Grundlage von Pachtverträgen und Teilflächennutzungen nicht bzw. schwer erfüllbar sind, hat sich dieser **Änderungsinhalt** im vorgenannten Ausmaß **auf eine entsprechende Entwicklungspotential-Erweiterungsfestlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept/Siedlungsleitbild** (Plan I + II) **zu beschränken**, sodass die langfristige Industriebauand-Entwicklungsgrenze lt. Plan SLB II in diesem Ausmaß und im genannten Grundstücksbezug erstreckt bzw. der Entwicklungsrahmen hier geringfügig erweitert und das auch in die SLB I-Festlegung der **Leitfunktion „Industrie- und Gewerbe“ einbezogen** werden kann (Einbeziehung in den „Nebenentwicklungsschwerpunkt Energie“ samt Freilandsondernutzungsbereichen“).

3. Geltende Beurteilungsgrundlagen des örtlichen Entwicklungskonzeptes 3.0 (ÖEK 3.0):

Im **Örtlichen Entwicklungskonzept 3.0** samt zugehörigem **Siedlungsleitbild (Pläne I und II)** liegen folgende Ausweisungen bzw. Festlegungen vor, deren Inhalt Grundlage für die darauf aufbauenden Flächenwidmungsplanausweisungen zu sein hat.

- a) **Bisherige Siedlungsleitbild-Plandarstellung I (SLB I):** Die Industrie- und Gewerbezone entlang der Bio-Energiestraße (vormals: Pestkreuzweg) und dort zwischen Landesstraße 203 im Westen und Hohenrainstraße im Osten ist mit der **Leitfunktion „Industrie und Gewerbe“** in **erster Priorität** als **„Nebenentwicklungsschwerpunkt Energie“** **samt Freilandsondernutzungsbereichen** festgelegt, wobei die zugeordneten Außenentwicklungsgrenzen für den Industriegebietsteil einerseits (Ölmühle und SEEG) bzw. den Freilandsondernutzungsteil andererseits (Biogasanlage, Nahwärmeversorgungsanlage, Holzlagerplatz) über die aktuellen Nutzungsgrenzen in Richtung Südwest bzw. Süd

hinausreichen. **Flankierend** und lagebegrenzend ist eine lt. **geltendem REPRO** (Regionales Entwicklungsprogramm für den Bezirk Radkersburg, LGBl Nr. 28/2005) festgelegte und den gesamten Antrags-/Änderungsbereich unterlagernde „**landwirtschaftliche Vorrangzone**“ ersichtlich gemacht.

- b) **Geltende ÖEK 3.0-Wortlaut-Festlegung über die Plandarstellung I zum Siedlungsleitbild:** Die dortigen Festsetzungen (hier Leitfunktion Industrie und Gewerbe mit 1. Priorität) erfolgen anhand symbolhafter Darstellungen mit Bedeutungsgewichtung (für das Entwicklungspotential) und assoziativer Farbgebung über flächenhaft abgegrenzten Arealen – dies vor dem Hintergrund der Ersichtlichmachung der REPRO-Vorrangzonen und mit Übernahme-Ersichtlichmachung der „Absoluten Siedlungsgrenzen“ aus dem Plan II des Siedlungsleitbildes (Seite 49 des ÖEK 3.0, Kapitel E, Zielsetzung ZE 3.a).
- c) **Im bisher geltenden Siedlungsleitbild-Plan II (SLB II)** Ist für den Bereich an der Bioenergiestraße im Umfang der Industriegebietsnutzung von SEEG und Kürbisbauern eine den Baulandbestand (lt. FWP 3.0 umfassender „**Gewerbe- und Industrieentwicklungsbereich mit gewerblicher/industrieller Neubauland- und Abrundungsausweisung**“ festgelegt, dessen Außengrenzen der Nordostseite der Antrags-/Änderungsfläche entspricht. Für diesen Bereich sind im SLB II 70 – 160 m große „Abstandshalter“ (gegen „Vorprogrammierte Nutzungskonflikte“) festgelegt. Umgrenzt ist der Gewerbe- und Industrieentwicklungsbereich mit langfristig sowie kurz- bis mittelfristigen „**Entwicklungsgrenzen für Industriebauland**“. Des weiteren ist dem Freilandsondernutzungsbestand der Nahwärme Mureck sowie der Biogasanlage samt Holzlagerplatz auf ihrer gemeinsamen Südseite und daher auf der o. g. Abstandsfläche zzgl. des Nordteiles der Änderungs-/Antragsfläche (somit auf den Grundstücken 937/1, 938, 939 und 940) **ein ca. 50 – 60 m breiter „Freilandsondernutzungs-Entwicklungsbereich“ vorgelagert** bzw. in 160 m Abstand von der Wohnfunktions/Siedlungsentwicklungsgrenze am weiter südlich gelegenen Kerngraben so festgelegt, dass jedenfalls der **nördliche ca. 20 m breite Teil der Antrags-/Änderungsfläche schon in diese Entwicklungsrahmenfestlegung hineinreicht**. Damit wäre für diesen nördlichen 20 m breiten Randstreifen der Antragsfläche bereits die gänzliche Übereinstimmung mit dem Siedlungsleitbild (Plan II) sowie daher mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept gegeben. Für den **südlich dieser Entwicklungsgrenze gelegenen Hauptteil der Antrags-/Änderungsfläche ist diese Übereinstimmung mit dem ÖEK 3.0/SLB II allerdings nicht gegeben** (woraus sich der Änderungsbedarf zum ÖEK 3.0 samt Siedlungsleitbild ergibt, insofern die Flächenwidmungsplanausweisung/-Änderung dieser Rechtsgrundlage des ÖEK bedarf). In diesem Abstandsbereich von 70 – 160 m Breite verläuft auch ein lt. Plan SLB II in west-östlicher Richtung festgelegter und als Landschaftsgliederung festgelegter „Grünkeil“, welcher in seiner Bedeutung allerdings auf die „Begründungen der Erweiterungsausschlüsse bei der Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen“ (und damit auf die Festlegung absoluter Siedlungsentwicklungsgrenzen für die Wohnfunktion im Gebiet südlich des Kerngrabenbaches!) Bezug nimmt, nicht aber auf die Freilandsondernutzungs-Entwicklungsbereiche. Letztlich ist im SLB II-Plan auch der **Gewässerbereich des Kerngrabenbaches** (Bachbett und anschließende Uferzonen von beiderseits 10 m) als „naturräumlich-ökologische Gegebenheit“ im Sinne einer wie vorgenannten „Hauptbegründung für die Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen“ ausgewiesen, wobei auch mit dieser Festlegung auf die unmittelbar südlich des Kerngrabenbaches festgelegte langfristige Wohnbauland-Entwicklungsgrenze Bezug genommen wird. Diese vorgenannte Festlegung verläuft **identisch mit der lt. Südbegrenzung der Antrags-/Änderungsfläche** eingehaltenen **25 – 30 m Abstandszone** nordseitig entlang des Kerngrabenbaches.
- d) **Die Plandarstellung II zum Siedlungsleitbild legt gemäß Zielsetzung ZE 3.b) des ÖEK 3.0 des Wortlautes** (Kapitel E, Seite 49/50) die **Siedlungsentwicklung in räumlicher Richtung** (samt Außengrenzen) und **zeitlicher Abfolge** fest, wobei hinsichtlich des **Änderungsgegenstandes** insbesondere auch ergänzend differenziert wird nach **Freilandsondernutzungs-Entwicklungsbereichen** (auch im Zuge von zeitlichen Folgenutzungen). Gemäß zugehöriger Maßnahmenfestlegung ME 3.a.2. (Festlegung der funktionellen Gliederung) des ÖEK 3.0 (Kapitel E Seiten 51/52 wird „für Gewerbe und Industrie ... nördlich des Kerngrabenbaches am **Pestkreuzweg (=Bioenergiestraße)** ein zweiter „**Nebenentwicklungsschwerpunkt**“ festgelegt. Aufbauend darauf wird in Maßnahme

ME 4.e) unter Ziffer 3 (ÖEK-Kapitel E Seite 55) festgesetzt (auszugsweises Zitat: „Die Industrie- und Gewerbezone am Pestkreuzweg ist **mittelfristig südwestlich der SEEG abzurunden** (unter Einhaltung eines 160 m-Abstandes der neuen gewerblichen Siedlungsentwicklung vom weiter südlich durch den Kerngrabenbach begrenzten WA-Bestands/Entwicklungspotential), wobei § 7/3 des REPRO für kleinräumige Abgrenzungsfestlegungen im SLB II und im FWP betreffend den **Interpretationsspielraum in Randbereichen von Vorrangzonen bei „Bauplatztiefe“-Abgrenzung anzuwenden** ist, und zwar im Sinne des „Abgrenzungsauftrages der örtlichen Raumplanung mangels eindeutiger Strukturlinien für die Vorrangzonenabgrenzung“ an einer Übergangsstelle zwischen landwirtschaftlicher Vorrangzone und anschließendem Baugebiet) und dies ist insbesondere mit den Freilandsondernutzungsfunktionen der Biomasse-Nahwärmeversorgung bzw. der Biogasanlage zu verbinden.

4. Überörtliche, regionale und sonstige Randbedingungen und Beurteilungsgrundlagen:

- a) Das geltende regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk Radkersburg (LGBl. Nr. 28/2005 = „REPRO“) legt in Verordnung und über den Regionalplan folgende Randbedingung für den Antrags- und Änderungsbereich mit nachstehend beschriebener Wirkung fest: Die **„Landwirtschaftliche Vorrangzone“** ist gem. **REPRO § 6/5** mit der „Freihaltung von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmefläche, Schießstätten und Schieß- und Sprenglager und ihre Gefährdungsbereiche“ verbunden. Die Freilandsondernutzung der **Energie-Erzeugungs- und Versorgungsanlage** (wie in § 25/1 ROG ausdrücklich aufgezählt) **ist in diesem REPRO-Festlegungsrahmen für die Freihaltung landwirtschaftlicher Vorrangzonen nicht enthalten**, sodass im Hinblick auf die bereits im REPRO § 6/5 explizit vorliegende Aufzählung (exakte Aufzählung aller betroffenen Freilandsondernutzungen ohne Nennung der im Änderungsgegenstand relevanten Freilandsondernutzung) **kein Freihaltegebot auf landwirtschaftlichen Vorrangzonen für die Freilandsondernutzung der Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage besteht** (was über Rücksprache mit der aufsichtsbehördlichen Rechtsauskunft der FA 13 b bestätigt wurde). **Daher besteht für die absichtsgemäße Freilandsondernutzungsausweisung einer Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage „Photovoltaik-Bürgeranlage“ kein Widerspruch zum REPRO-2008 hinsichtlich der dort festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzone. Somit steht das REPRO auch dem ÖEK- und FWP-Änderungsverfahren nicht entgegen.** Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der nicht wirkungsrelevanten „Teilraumfestlegung“ des Gemeindegebietes Mureck als **„ackerbaugeprägter Talboden bzw. Becken“** gemäß § 3-REPRO, zumal die Festlegung „weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen ist hintanzuhalten“ im ggst. Fall durch eine **erweiterte Freilandsondernutzungsausweisung** in Form einer „großräumigen Auffüllung“ des betroffenen Talbodenbereiches zwischen Biogasanlage und Nahwärmeversorgung sowie SEEG im Norden bis Nordosten, Landesstraße und Hohenrainstraße im Westen bzw. Osten und Siedlungsgebiet (WA) im Süden nicht berührt wird.
- b) Im „Leitfaden Photovoltaische Anlagen“ wird unter Punkt 4.1.1 „Umwidmung Sondernutzung für Energieerzeugungsanlagen“ die Möglichkeit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bauland-, im Freiland und auf Vorbehaltsflächen nach dem Stmk. ROG festgestellt, wobei im Bauland wiederum Industrie- und Gewerbegebiete als spezifisch geeignete Standorte genannt werden. Die Nutzung oder Ausweisbarkeit einer derartigen Baugebietsart kommt für die Antragsfläche jedoch mangels ÖEK-/Siedlungsleitbildgrundlagen nicht in Frage. Auch die Ausweisungsvariante der Vorbehaltsflächen (lt. Leitfaden) scheidet aus, da zwar ein großes öffentliches Interesse der Stadtgemeinde Mureck an der Errichtung einer Photovoltaik gegeben ist, jedoch daraus kein unmittelbarer öffentlicher Zweck (welchem die Vorbehaltsfläche sodann dienlich wäre) abgeleitet werden kann. Es verbleibt somit die dritte und im Gegenstand umzusetzende Möglichkeit, wonach gemäß Leitfaden die Ausweisung der von der Photovoltaikanlage zu

überschirmenden Grundfläche als **Freilandsondernutzung für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen** vorzusehen ist.

- c) In der seitens der Antragsteller im Vorfeld ihres Projektes am 09.09.09 durchgeführten und von ca. 20 Personen besuchten **Anrainerversammlung** (samt Projektvorstellung, technischer Information und Diskussion) wurden unter Mitwirkung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mureck und des Planungsbüros mit den Anrainern Fragen erörtert, welche sich auf die Lebensdauer sowie die Einzäunungserforderlichkeit und die Moduloberflächenreinigung einer Photovoltaikanlage sowie auf deren technische und wirtschaftliche Details (betreffend Wirkungsgrad, Amortisationsdauer, etc.) bezogen, **nicht aber auf etwaige anrainerseitige Befürchtungen** über nachteilige bzw. ihre Grundstücke beeinträchtigende (allenfalls umweltbezogene) Wirkungen der Photovoltaik-Anlage.
- d) Im Anhang 1 zum geltenden UVP-Gesetz findet sich bei Durchsicht der aktuellen Fassung und auch unbeschadet des Größenausmaßes **keine Nennung von Photovoltaikanlagen** im Hinblick auf Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), sodass auch außerhalb des Raumordnungs- und Baurechtes **keine UVP-Erforderlichkeit** für die künftige Anlagenerrichtung zu erkennen ist. Daraus resultiert gemäß den ROG Bestimmungen zur „SUP“, dass jedenfalls keine von der UVP-Erforderlichkeit abzuleitende Erforderlichkeit einer Umweltprüfung gegeben wäre - dies unbeschadet der mangels Anwendbarkeit der Ausschlusskriterien resultierenden **Erforderlichkeit einer in verbal begründender Form durchzuführenden Umwelterheblichkeitsprüfung** (UEP) im Sinne der dazu geltenden einschlägigen FA 13b-Richtlinie.

5. Prüfung/Beurteilung der ROG-gemäßen Änderungsvoraussetzungen bzw. –Erfordernisse

- a) In **Prüfung der Änderungsvoraussetzungen gem. § 30/3 a+c ROG** (wonach eine „Änderung des ÖEK sowie des Flächenwidmungsplanes jedenfalls bei Zutreffen dieser Voraussetzungen vorzunehmen ist“) erweist sich die Errichtungsabsicht einer großflächigen, und von den Bürgern der Stadt Mureck errichteten Photovoltaikanlage im Sinne eines dem **aktuellen Reaktionsbedarf auf eintretende Klimaänderungen entsprechende Maßnahme**; in diesem Sinne kann hinsichtlich der Thematik „Klimaänderung“ und der auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde gelegenen Reaktion darauf **unmittelbar von einer „wesentlichen Änderung der Planungsvoraussetzungen“** ausgegangen werden, womit das „Änderungserfordernis“ gem. § 30/3a ROG jedenfalls erfüllt wird.
- b) Da mit der Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage großen Formates und mit Bürgerbeteiligung auch die Bereitstellung spezifisch alternativer Energieformen erfolgt und bei Nichterrichtung der Photovoltaikanlage ersatzweise konventionelle Energieträger (wie bisher) herangezogen werden müssten, **würde die Nichterrichtung der Photovoltaikanlage** im Hinblick auf die dann eintretende Nichtnutzung alternativer Energiepotentiale **auch zu einem durchaus als schwerwiegend zu bezeichnenden volkswirtschaftlichen Nachteil** führen, womit auch die zweite Voraussetzung für eine erforderliche Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes gemäß § 30/3c ROG zutrifft.

Insgesamt ist daher die ggst. ÖEK 3.01- und FWP 3.06-Änderung in Folge **wesentlicher Änderung der Planungsvoraussetzungen** sowie **zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile** gem. § 30/3 a+c ROG durchzuführen.

- c) Betreffend die Überlagerungssituation der landwirtschaftlichen Vorrangzone lt. REPRO durch eine im Mittel 33 – 35 m tiefe und sich auf 48 – 50 m erstreckende **industriell-gewerblich definierte Siedlungsentwicklungsgrenzen-Erstreckung** ergibt sich aus den Bestimmungen des § 7/3 REPRO aufgrund der im ggst. Bereich nicht gegebenen eindeutigen Strukturlinien (kein Weg, Waldrand oder Gewässer), dass „die **konkrete Abgrenzung der Vorrangzone** im Rahmen der Zielsetzungen der REPRO-Verordnung **durch die örtliche Raumplanung** der Gemeinde zu erfolgen hat; dabei sind kleinräumige Ergänzungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Bauplatztiefe (Einfamilienbauplatz) zulässig“. Da das vorgenannte **Ausmaß von 33 bis 35 m** Tiefe im fraglichen Übergangsbereich **dieser Maßstäblichkeit entspricht**, kann die vorgenannte industriell-gewerbliche Siedlungsentwicklungsgrenzenenerstreckung im Wege

des Siedlungsleitbildplanes II auf dieser Rechtsgrundlage des § 7/3 REPRO gleichzeitig als **konkrete Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangzone** durch die örtliche Raumplanung der Gemeinde erfolgen – dies im Rahmen der REPRO-Zielsetzungen, da eine bis auf ca. 33 m erfolgende Abstandshaltung der landwirtschaftlichen Vorrangzone vom industriell-gewerblichen Bestandsbereich schon aufgrund des Abstandsbedarfes unterschiedlicher Nutzungen **keine Einschränkung der Funktion von landwirtschaftlichen Vorrangzonen** darstellen kann (aufgrund der grundsätzlichen Beeinträchtigungsfaktoren für landwirtschaftliche Nutzungen in direkt an Industriebauland anschließenden Teilbereichen).

- d) Die insgesamt 37.775 m² große Antrags- und Änderungsfläche auf den Grundstücken Nr. 938, 939, 940, 941, 942/1, 942/2, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 952, 953, 954, 955/1, 955/2, 958/1, 958/2, 958/3 und 959 je KG 66218 Mureck wird auf Basis der Punkte 1. bis 3. zuzüglich weiterer Planungsgrundlagen lt. Bericht an den Gemeinderat im FWP 3.06 als Freilandsondernutzung gem. § 25/2 Zi. 1 ROG für Energieerzeugungs- und Versorgungs-Anlagen mit dem bestimmungsgemäßen Zweck einer Photovoltaikanlage („Photovoltaik-Bürgeranlage“) **ausgewiesen** bzw. dies als wesentlicher **Änderungsinhalt des Flächenwidmungsplanes 3.06** bestimmt.
- e) Der schon projekts- und daher antragsmäßig vorgesehene Abstands- bzw. „Ackerstreifen“ südseitig entlang der Photovoltaikanlage ist der Antragsstellung entsprechend **mit 25 bis überwiegend 30 m Breite als Land- und Forstwirtschaftliches Freiland wie bisher zu berücksichtigen**, Somit kann der ggst. Antrags- und Änderungsbereich ausgehend von der am Nordrand bereits als Potential festgelegten (an den Bestand anschließenden) Teilfläche als sich **in Richtung Süden erstreckender Freilandsondernutzungs-Entwicklungsbereich** (mit spezifischer Bestimmung für die Energieerzeugung und –gewinnung) bis zur vorgenannten Abstandsfläche (gemäß den in der Siedlungsleitbildplanänderung zu ÖEK 3.01 eingetragenen 25 – 30 m breiten „Abstandshaltern“) **erstreckt werden**
- f) Die für ein kleinräumig-bestandsergänzendes „Industrie- und Gewerbe-Entwicklungspotential“ im ÖEK 3.01/Plan SLB II und Plan SLB I auszuweisende **ca. 1.750 m² große Teilfläche im Osten der Grundstücke 942/1, 942/2 und 944** verbleibt mangels aktueller Baulandmobilisierungsmöglichkeiten als **spätere I/1-Entwicklungsreserve** derzeit im Flächenwidmungsplan als Land- und Forstwirtschaftliches Freiland wie bisher festgelegt, ebenso die **nordseitig der Photovoltaikanlage gelegene ÖEK-gemäße Freilandsondernutzungs-„Entwicklungsfläche“** (für spätere spezifische Freilandsondernutzungen nach vorliegender Bedarfsklärung)

6. Umwelterheblichkeitsprüfung gem. SUP-Richtlinie der FA 13b:

„SUP“ bedeutet als „Strategische Umweltprüfung“, eine **„Planungsentscheidung in Kenntnis der Umweltvoraussetzungen transparent darzulegen**. Wesentliches Element bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Auswirkungen (in umweltmäßiger Hinsicht) sind Umweltqualitätsgrundsätze, -Ziele und Umweltindikatoren (formuliert für einzelne Sachbereiche im FA 13b-SUP-Leitfaden). Bei der **Prüfung von „Plänen und Programmen“ (hier: ÖEK 3.01-Änderung)** auf deren Umwelterheblichkeit sind diese vorgenannten Kriterien und Maßstäbe anzuwenden sowie im Einzelfall durch regionale und lokale Vorgaben zu ergänzen.

In § 3a lit. 6 ROG werden die in er Umweltprüfung zu berücksichtigenden Umweltaspekte – in Sinn und Umfang der nachstehend angegebenen Themen der verbalen Beurteilung – genannt; diese Umweltaspekte werden dabei übersichtlichkeitshalber zur Themenbereichen zusammengefasst, wobei die den Themenbereichen **zugeordneten Sachthemen** eine fachliche Differenzierung erlauben.

Im Sinne einer auf den o.g. Grundlagen aufbauenden und mangels zutreffender Ausschlusskriterien einerseits sowie vor dem Hintergrund der nicht gegebenen UVP-Pflicht erforderlichen Durchführung der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) ist im Sinne des SUP-Leitfadens der FA 13 b die Übereinstimmung der ÖEK 3.01-Änderung mit den Umweltqualitätsgrundsätzen und – Zielen auf Themenbereichsebene wie folgt zu ermitteln, und

zwar als **verbal –argumentative Beurteilung in 3 Stufen** (Verbesserung/keine Veränderung, Verschlechterung, Starke Verschlechterung) **der möglichen Planauswirkungen auf die einzelnen Themenbereiche:**

- a) **UEP zum Themenbereich „Mensch/Gesundheit“: Lärm und Erschütterungen** werden durch die bestimmungsgemäße künftige Nutzungsart der Errichtung einer Photovoltaikanlage ebenso wenig erzeugt, wie eine **Luftbelastung**, während hinsichtlich der Thematik „Klima“ durch die den CO²-Ausstoß vermeidende bzw. vermindernde Wirkung der **Photovoltaikanlage eine Verbesserung** eintritt. Der Themenbereich „Mensch/Gesundheit“ ist daher gemäß der vorgenannten Sachthemenbetrachtung als **nur positiv bzw. unerheblich zu beurteilen, sodass für diesen Themenbereich keine erheblichen Umweltauswirkungen** resultieren und auch **keine Umweltprüfung notwendig ist**.
- b) **UEP zum Themenbereich „Mensch/Nutzungen“:** Das zu prüfende **Sachthema „Sachgüter“** erfährt durch die Errichtung der Photovoltaikanlage keine Berührung bzw. keine Veränderung, wie es auch durch das widerspruchsfreie Ergebnis der Anrainerversammlung dokumentiert wird. Betreffend die **Land- und Forstwirtschaft** wird durch die Photovoltaikanlage zwar eine Reduktion der landwirtschaftlichen Vorrangzone verursacht, wofür allerdings das geltende REPRO die Voraussetzungen schafft – dies im Sinne einer die **landwirtschaftliche Vorrangzone übersteigenden Priorität der Errichtung von Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen**. Die im Leitfaden als maßgeblich für dieses Sachthema angeführte überörtliche Raumplanung hat somit bereits eine „Vorab-Beurteilung“ durchgeführt bzw. **liegt zu diesem Sachthema eine REPRO-Vorgabe zu Gunsten der Photovoltaikanlage vor**, weshalb jedenfalls im Zuge der UEP auch keine Verschlechterung zu diesem Sachthema eintreten kann. Darüber hinaus wäre unbeschadet dieser REPRO-Vorgabe zu argumentieren, dass die großformatige aber lagebedingt doch 3-seitige „Einschlusslage“ des betroffenen Teiles der landwirtschaftlichen Vorrangzone vor dem Hintergrund der landesweit bestehenden **landwirtschaftlichen Überproduktion** und im Rahmen der den gesamten übrigen Talboden erfassenden sonstigen Hauptflächen der landwirtschaftlichen Vorrangzone auch in dieser Hinsicht **keinen Anlass** bieten, von einer Verschlechterung betreffend das Sachthema **Land- und Forstwirtschaft auszugehen**. Somit ist der **Themenbereich „Mensch/Nutzungen“ grenzwertig zwischen Verbesserung/Keine Veränderung bzw. Verschlechterung** zu bewerten. Insoweit vom Grenzbereich einer Verschlechterung ausgegangen werden müsste, ist die vorgenannte verbale Begründung zur Thematik der Landwirtschaftlichen Vorrangzone im weiteren und gemäß Beurteilungsschema UEP lt. Leitfaden bereits als **Anlass für die Feststellung „keine erheblichen Umweltauswirkungen“** und daher für die **Nichterforderlichkeit einer Umweltprüfung** zum Themenbereich Mensch/Nutzungen heranzuziehen.
- c) **UEP zum Themenbereich „Landschaft/Erholung“:** Das Sachthema Landschaftsbild/Ortsbild wird durch die vorhandenen **umgebenden und die Photovoltaikanlage umrahmenden Nutzungen der Biogasanlage** (großvolumige Behälter), der **Nahwärmeversorgung** (großvolumige Gebäude), des **Holzlagerplatzes** (charakteristisches Erscheinungsbild von Holzlagerplätzen) sowie die **industriell-gewerblichen Bauwerke** der SEEG und der Ölmühle **derart „vorgeprägt“**, dass durch die bis max. 2 m über Gelände reichende und auf gleicher Bauhöhe verbleibende sowie in technisch exakter Ausführung zu erwartende Positionierung und ebenflächige Gestaltung von Solarpanelen im Zuge der Errichtung einer Photovoltaikanlage und trotz ihrer Größe **jedenfalls keine Verschlechterung für das Landschafts- und Ortsbild** (jedenfalls nicht im Rahmen des beschriebenen und bereits vorbelasteten Umfeldes) eintreten wird. Das „kulturelle Erbe“ wird durch eine Photovoltaikanlage mangels Betroffenheit von Sachgütern **nicht berührt, ebenso wenig** kommt es zur Berührung von (gänzlich anderweitig gelegenen) Erholungs- und Freizeiteinrichtungen. Somit erfährt der Themenbereich **Landschaft/Erholung** im Hinblick auf die 3 vorgenannten Sachthemen zwar keine Verbesserung jedoch nur unerhebliche Veränderungen, sodass daraus **keine erheblichen Umweltauswirkungen** resultieren und somit zu diesem Themenbereich auch **keine Umweltprüfung** erforderlich ist.
- d) **UEP zum Themenbereich „Naturraum/Ökologie“:** Mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutzung werden **keine** naturräumlich ökologisch **relevanten Pflanzen** von der

Photovoltaikanlagenerrichtung tangiert; **gleiches** gilt für die **Tierwelt**, wobei der Bewegungsspielraum für Wildtiere zwar eingeschränkt, jedoch aufgrund der „Innenlage“ der Gesamtfläche zwischen weiter südlich gelegenen Wohngebieten und nördlich begrenzenden Freilandsondernutzungen sowie Industriegebieten zzgl. seitlich begrenzender Verkehrsflächen stark an Bedeutung für diese Tiere verliert und dazu auch im landesseitig vorliegenden **„Leitfaden Photovoltaischer Anlagen“** des Landesenergievereins Steiermark keine auswirkungsrelevanten Daten angeführt werden. Da von der zu prüfenden Planung auch **keine Waldflächen** berührt werden, ergeben sich aus diesen sachthematichen Verbalbeurteilungen jedenfalls **keine erheblichen bzw. nur unerhebliche Berührungen von Naturraum/Ökologie**, sodass auch aus diesem Themenbereich keine planungsseitigen erheblichen Umweltauswirkungen resultieren und daher **keine Umweltprüfung zu diesem Themenbereich** notwendig ist.

- e) **UEP zum Themenbereich „Ressourcen“**: Die Sachthemen „Boden und Altlasten“ sowie „Grund- und Oberflächenwasser“ werden insofern **nicht berührt**, als die Bodenqualität nicht verändert bzw. die Bodenoberfläche nur punktuell versiegelt wird, als weiters keine Altlasten bestehen bzw. bekannt sind und die Oberflächenwasserversickerung wie bisher auf bestehendem Gelände (auch unterhalb der Solarpanele) erfolgen kann bzw. die Baulichkeit der Anlagenfundamente tiefenbedingt nicht ins Grundwasser eingreifen wird. Das Sachthema der mineralischen Rohstoffe (überörtliche Raumplanung) wird mangels REPRO-Ausweisung einer „Rohstoffvorrangzone“ nicht berührt. Da auch keine Rückwirkungen von/auf Naturgewalten (abgesehen von möglichen Wind- oder Hagelschäden auf der Photovoltaikanlage) bestehen sowie auch keine geologischen/bodenmechanischen Risiken vorliegen, ergeben sich für den gesamten Themenbereich „Ressourcen“ im Sinne des UEP-Leitfadens „keine Veränderung“ bzw. **keine erheblichen Umweltauswirkungen** und ist daher auch für diesen Themenbereich auch **keine Umweltprüfung notwendig**.

In der Gesamtheit der **UEP zu allen 6 Themenbereichen** zeigt sich eine eindeutige **Nichterheblichkeit von Umweltauswirkungen gemäß a) und c) bis e)** sowie gleichzeitig eine verbal begründete Nichterheblichkeit bzw. nur partiell gegebene und im Weiteren durch verbale Begründung entkräftete „Verschlechterung“ im Themenbereich b) (hinsichtlich Landwirtschaft). Da jedoch diese Argumentation vorliegt und insbesondere **auf die REPRO-Vorgaben zu verweisen** ist, da weiters eine **Abwägung zwischen landwirtschaftlicher Vorrangzone und alternativer Energiegewinnung** der diesbezüglich **emissionsfreien Form der Energiegewinnung der Vorrang einzuräumen** ist und da letztlich zu keinem anderen Themenbereich eine „starke Verschlechterung“ vorliegt (sondern jeweils keine Veränderung!) ist im Sinne des FA 13b-Leitfadens jedenfalls **durch die ggst. ÖEK 3.01-Änderung keine erhebliche Umweltauswirkung** zu erwarten und daher auch **keine Umweltprüfung** notwendig.

Aufgrund der **Prüfung und Erfüllung aller dafür erforderlichen Voraussetzungen** sowie im verfahrensmäßigen Zusammenhang der jeweils **„großen“ Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 3.0** (zum ÖEK 3.01) einerseits sowie des **Flächenwidmungsplanes 3.0 bis 3.05** (zum FWP 3.06) andererseits **werden daher von Bürgermeister Galler die**

A n t r ä g e

gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck möge beschließen:

*Nach Kenntnisnahme des Berichtes an den Gemeinderat über die **bisher im ÖEK 3.0** und im zugehörigen Siedlungsleitbild (Plan I + II) geltenden Festlegungen zu den **Leitfunktionen** einerseits sowie zu den **Freilandsondernutzungs-Entwicklungsbereichen** andererseits, weiters über die **Antragstellung** für die von der Änderung betroffene Fläche, des weiteren über den **Antragsinhalt** und –Hintergrund hinsichtlich **Nutzungsart** und **Anrainerversammlung**, technischer Konzeption und nicht erforderlicher UVP, insbesondere aber über die im Wege einer **SUP-Durchführung** festgestellte **Nichterforderlichkeit einer Umweltprüfung**, des*

weiteren über die **bisherige** Ausweisung des Änderungsbereiches als Landwirtschaftliches Freiland im Flächenwidmungsplan, über die **Nachbarschaftsausweisungen** und die dorthin gegebenen **Abstände**, über die **künftig möglichen Entwicklungs- und Flächenwidmungsplan-Ausweisungsgrenzen** sowie schließlich über die **REPRO-konforme Zulässigkeit** einer Freilandsondernutzungsausweisung für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen **auf einer Landwirtschaftlichen Vorrangzone** bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des **Parzellentiefen-Festlegungsspielraumes** für die industriebaulandfunktionelle geringfügige Entwicklungsgrenzenenerstreckung (an der Nahtstelle zwischen Industriebauland und Freilandsondernutzungs-Entwicklungsbereich) durch eine auf im Mittel **32 x 48 m große „Ar-rondierung“ der langfristigen Industriebauland-Entwicklungsgrenze fasst der Gemeinderat** der Stadtgemeinde Mureck unter Bezugnahme auf die §§ 21/7, 29/3, 30/1 sowie 30/3 und 31/1 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. 2008 (LGBl. Nr. 89/2008 = „ROG“) **folgende Beschlüsse:**

a) Beschluss über die Auflage des Entwurfes zur ÖEK 3.01-Änderung:

Das Örtliche Entwicklungskonzept 3.0 der Stadtgemeinde Mureck wird auf der Grundlage seiner im Bericht an den Gemeinderat zitierten und mit Textstellen aus der Verordnung und dem Erläuterungsbericht zum ÖEK 3.0 belegten Inhalten dahingehend fortgeführt und abgeändert, dass **im Siedlungsleitbild** (als dessen gleichzeitige Fortführung zum Entwicklungsplan) **folgende Änderungsinhalte** festgelegt werden:

- (1) Im Wege der Siedlungsleitbild-Plandarstellung I (SLB I) wird als ÖEK 3.01-Änderungsinhalt die **Erstreckung** und Geltung des „Zweiten **Nebenentwicklungsschwerpunktes Energie** samt **Freilandsondernutzungsbereich**“ an der Bioenergiestraße und im Rahmen der ersten Priorität der Leitfunktion „Industrie- und Gewerbe“ vom Bestand ausgehend in Richtung Süden und Westen derart festgelegt, dass mit Ausnahme einer angemessenen Abstandszone entlang der südwärts vom flankierenden Leitfunktion Wohnen die „großräumige Auffüllungsfläche“ zwischen Landesstraße im Westen und Hohenrainstraße im Osten sowie bisheriger Funktionsfestlegung im Norden diesem „Entwicklungsschwerpunkt Energie“ (planlich bezeichnet mit „3c“ in schwarzfarbigem Rechteck) zugeordnet wird. Dabei wird die Überlagerungsfähigkeit dieser Ausweisung mit der REPRO-konformen Landwirtschaftlichen Vorrangzone über die spezifische Leitfunktion „Energie“ dieses Entwicklungsschwerpunktes argumentiert.
- (2) Im Wege der Siedlungsleitbild-Plandarstellung II (SLB II) wird die Festsetzung der Siedlungsentwicklung in räumlicher Richtung auf der lt. (1) geänderten und erweiterten Leitfunktionsfläche „Energie“ dahingehend detailliert, dass der bisher der Biogasanlagen und Nahwärmebereich südseitig vorgelagerte **Freilandsondernutzungs-Entwicklungsbereich um ca. 125 – 130 m südwärts erstreckt**, durch eine 25 – 30 m breite Abstandshalterfunktion südseitig parallel zur dort am Kerngrabenbach verlaufenden Wohn-Bauland-Entwicklungsgrenze begrenzt, diese Fläche gleichzeitig als mit **Schutzpflanzungen zu ergänzende Puffer- und Abstandszone** fixiert und die Freilandsondernutzungs- Entwicklungsbereichsfläche westseitig durch die Landesstraße sowie ostseitig durch den Industriebauland-Bestand samt Entwicklungspotential bzw. die Hohenrainstraße begrenzt wird. Gleichzeitig **entfällt auf** diesem erweiterten Freilandsondernutzungs-Entwicklungsbereich, der bislang festgelegte „**Grünkeil**“. Darüber hinaus und in REPRO-konformer Anwendung des „Parzellentiefenfestlegungsspielraumes“ wird eine **ca. 33 x 48 m bzw. ca. 1.600 m² große „Abrundung“** westseitig des SEEG-Stammareales und südseitig einer schon rechtswirksam ausgewiesenen Industriegebietsaufschließungsfläche **dem Gewerbe- und Industrieentwicklungsbereich** (mit gewerblicher/industrieller Neubauland- und Abrundungsausweisungsmöglichkeit) samt **Festsetzung einer entsprechenden Industriebauland-Entwicklungsgrenze** zugeordnet – dies unter Ausweisung einer **120 m Abstandshaltung** zur weiter südlich am Kerngrabenbach gelegenen Wohnbauland-Siedlungsentwicklungsgrenze als gleichzeitige Entwicklungskonzeptänderung im Zielsetzungs- und Maßnahmenbereich hinsichtlich der bisher genannten 160 m Abstandshaltung in diesem Bereich.

Diese Beschlussfassung über die vorgenannten Änderungsinhalte zum Siedlungsleitbild (Plan I + II) als entwicklungsplanbezogene ÖEK 3.01-Änderung „Photovoltaik-Bürgeranlage“ erfolgt im Sinne eines Auflageentwurfes zu dieser Änderung sowie gleichzeitig auf der

Grundlage der vom **örtlichen Raumplaner Architekt D.I. Hans-Jochen WIGAND** (Graz) im **Oktober 2009** unter **GZ 09829/MUR** verfassten zeichnerischen Darstellungen sowie Verordnungsinhalten und zugeordneten Erläuterungen samt dort integriertem SUP-Ergebnis (Prüfung der Umwelterheblichkeit mit dem Ergebnis der Nichterforderlichkeit einer Umweltprüfung), sodass die dem Auflagebeschluss folgende Kundmachung und Auflage zur allgemeinen Einsicht für dieses ÖEK 3.01-Änderungsverfahren auf der Basis dieser Beschlussgrundlagen erfolgen kann.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Beschluss über die Auflage des Entwurfes zu FWP 3.06-Änderung:

Auf der Grundlage der vorangegangenen Beschlussfassung über den Entwurf zur ÖEK 3.01-Änderung bzw. über dessen Auflage zur allgemeinen Einsicht wird im Weiteren der **Entwurf zur Änderung 3.06 des Flächenwidmungsplanes** der Stadtgemeinde Mureck bzw. der **Inhalt** dieser „großen“ Änderung des Flächenwidmungsplanes in seiner Entwurfsfassung dahingehend festgelegt, dass die lt. nachgenannter zeichnerischer Darstellung (samt räumlicher Abgrenzung) betroffenen **Gesamt- bzw. Teilgrundstücke 938, 939, 940, 941, 942/1, 942/2, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 952, 953, 954, 955/1, 955/2, 958/1, 958/2, 958/3 und 959** je KG Mureck gemäß § 25/2 Zi.1 ROG mit einem **Flächenausmaß von 37.775 m²** sowie innerhalb der plangemäßen räumlichen Abgrenzung als **Freilandsondernutzung „Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage“** mit der **besonderen Nutzung als „Photovoltaikanlage“** („Photovoltaik-Bürgeranlage“) ausgewiesen, bzw. damit die Änderung der bisherigen Land- und Forstwirtschaftlichen Freilandausweisung dieser Grundstücke und Grundstücksteile (als Abänderung FWP 3.06 gegenüber der bisherigen Ausweisung FWP 3.0 bis 3.05) **festgelegt wird**. Unter einem verbunden damit ist die Einbeziehung der bisherigen Verkehrsflächenausweisung (landwirtschaftlicher Weg) entlang des Nordostrandes der Grundstücke 946, 947, 949, 950 und 954 in die vorgenannte Freilandsondernutzungsausweisung, andererseits und ebenso die minimale Vergrößerung der die Landesstraße 203 am Westrand der Änderungsfläche begleitenden und dem aktuellen Verkehrsflächenausbau dienenden Verkehrsflächenausweisung (§ 24/1 ROG) auf zumindest 4 m Breite und soweit es den Westrand der Grundstücke 939, 940 und 941 betrifft bzw. ca. 2-3 m Breite entlang des Westrandes der Grundstücke 948, 952 und 953 (womit diese Verkehrsflächenabgrenzung geringfügig über die katasterbezogene Benützungsschnittlinie als Abgrenzung der bisherigen Verkehrsflächenausweisung lt. FWP 3.0 bis 3.05 hinaus geht). Das Grundstück Nr. 937/1 sowie die von der vorgenannten Änderungsflächenabgrenzung nicht betroffenen Teile der Grundstücke 938, 939, 955/2, 958/1, 958/2 und 959 bleiben wie bisher als Land- und Forstwirtschaftliches Freiland ausgewiesen, ebenso die außerhalb der Änderungsabgrenzung lt. zeichnerischer Darstellung und dortiger räumlicher Abgrenzung gelegenen Osteile der Grundstücke 942/1, 942/2 und 944 je KG Mureck. Des weiteren unberührt von der Änderung bleiben die Ersichtlichmachungen lt. FWP 3.0 bis 3.05, insbesondere der angrenzenden Gewässerflächen und Landesstraße, der den Änderungsbereich teils überquerenden 20 KV-Hochspannungsleitung samt begleitender Leitungsschutzzone sowie die Ersichtlichmachung eines überörtlichen Postkabels.

Diese Beschlussfassung über die Änderung 3.06 (Entwurf) des Flächenwidmungsplanes „Photovoltaik-Bürgeranlage“ der Stadtgemeinde Mureck erfolgt auf Basis der im Maßstab 1:2500 vom **örtlichen Raumplaner Architekt D.I. Hans-Jochen WIGAND** (Graz) mit **GZ 09830/MUR** im **Oktober 2009** verfassten zeichnerischen Darstellung samt zugeordnetem Verordnungswortlaut sowie zugehörigem Erläuterungsbericht, womit auch die **Kundmachungsgrundlagen** für die **Auflage des Änderungsentwurfes** zur allgemeinen Einsicht im Rahmen des „großen“ Änderungsverfahrens bestimmt sind.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Nachtragsvoranschlag 2009

Der Entwurf des ersten Nachtragsvoranschlages 2009 wurde in der Zeit vom 09.11. bis 23.11.2009 öffentlich kundgemacht. Außerdem wurde er allen im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien ausgehändigt. Dem Entwurf ist eine detaillierte Aufstellung über die Veränderungen beigefügt.

Bürgermeister Galler berichtet, dass die Erstellung des Nachtragsvoranschlages auf Grund der Aufnahme eines Darlehens für die Kanalsanierung sowie Bedarfszuweisungen des Landes für die EDV-Ausstattung der HS Mureck sowie Härteausgleich betreffend Haushaltsjahr 2008 notwendig wurde. Durch diese Veränderung konnte der ursprüngliche Abgang für das Haushaltsjahr 2009 von € 448.900,- auf € 343.300,- gesenkt werden. Bürgermeister Galler teilt weiters mit, dass die Ertragsanteile des Landes dramatisch eingebrochen sind. Im Vergleichszeitraum 1-9/2008 gegenüber 1-9/2009 ergibt sich bereits ein Fehlbetrag von rund € 130.000,- und auch aufgrund der bekannten Kosten im Sozialhilfeverband stellt sich die derzeitige finanzielle Lage als sehr schwierig dar. **Bürgermeister Galler stellt den Antrag**, den ersten Nachtragsvoranschlag 2009 in der vorliegenden Form zu genehmigen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

5. Mittelfristiger Finanzplan 2009

Bedingt durch den Nachtragsvoranschlag und die darin enthaltenen Veränderungen wurde auch der MFP 2009 neu erstellt. Auch hier ergeben sich die gleichen Abgangssummen wie im Voranschlag. **Bürgermeister Galler stellt den Antrag**, den Mittelfristigen Finanzplan 2009 in der vorliegenden Form zu genehmigen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

6. Kulturzentrum; Anpassung von Leihgebühren

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

7. Wohnungsvergaben

Dieser Punkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

8. Personalangelegenheiten

Dieser Punkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

9. Ehrungen

Dieser Punkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

10. Allfälliges

a) SPZ Mureck

GR Ing. Edelsbrunner bringt vor, dass Frau Burger in der letzten Schulausschusssitzung für ihre jahrelange Tätigkeit als Direktorin geehrt wurde.

b) Diverse Termine

29.11.2009 Adventlauf / 03.12.2009 Bürgerversammlung / 18.12.2009 Eröffnung des Geh- und Radweges Mureck Eichfeld / 18.12.2009 Weihnachtsfeier der Stadtgemeinde

c) Suppentag; Licht ins Dunkel

Bürgermeister Galler berichtet, dass bei der Ausgabe von Suppe durch die Gemeinderäte im Pfarrcafe Mureck ein Spendenbetrag von € 230,- erwirtschaftet wurde und dieser an Licht ins Dunkel geht.

d) GRW Mureck-Eichfeld; Beleuchtung

GR Mag. Breuss bringt vor, dass die Stadtgemeinde Mureck gut beraten wäre, auf den Einsatz von Solarleuchten zu setzen und somit ihren Ruf als Bioenergiestadt zu unterstreichen. Bürgermeister Galler bringt vor, dass dies sicherlich bei den nächsten Beleuchtungsprojekten, bei denen der Einsatz technisch möglich ist, berücksichtigt wird.

Ende der Sitzung: **20.41** Uhr

Der Bürgermeister:

(Josef Galler)

Die Schriftführer:

(Vizebgm. Waltraud Sudy)

(FR Ernst Walisch)

(GR Mag. Maria Elisabeth Breuss)